

## Möglichkeit der temporären „Überbelegung in Wohngruppen der stationären Kinder- und Jugendhilfe“ – hier: Vereinfachung des Antrags- und Prüfverfahrens (Team 2JH3)

### 1. IST-Stand – derzeitiges Verfahren

Eine sog. Überbelegung von einem stationären Platz wird derzeit auf Antrag eines Trägers von der Einrichtungsaufsicht des Nds. Landesjugendamtes (Team 2JH3) vor einer möglichen Aufnahme eines jungen Menschen geprüft und beim Vorliegen der notwendigen Rahmenbedingungen temporär genehmigt. Folgende Rahmenbedingungen werden einzelfallbezogen geprüft:

- Alle in der Betriebserlaubnis aktuell genehmigten Plätze sind belegt.
- Dringender Grund für eine Überbelegung wird durch den Träger dargestellt.
- Zeitdauer der Überbelegung wird klar benannt (derzeit sind i.d.R. drei Monate möglich).
- Der Bedarf des zusätzlich aufzunehmenden Kindes/Jugendlichen entspricht dem der Zielgruppe des genehmigten Leistungsangebots.
- Alle genehmigten Personalstellen bezogen auf die jeweilige Gruppe sind besetzt.
- Die räumlichen Voraussetzungen für eine Überbelegung liegen vor. Ein zusätzliches Einzelzimmer ist vorhanden, das brandschutztechnisch geprüft ist.
- Es liegt keine erhöhte Anzahl von Meldungen gemäß § 47 Satz 1 Nr.1 und Nr. 2 SGB VIII vor (kein hoher Personalwechsel und keine Entwicklungen oder Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden).
- Die ggf. zusätzlich notwendigen personellen Voraussetzungen (z.B. aufgrund eines erhöhten Betreuungs- und Förderbedarfes des jungen Menschen) können hergestellt werden; Erforderlich ist i.d.R. mindestens eine zusätzliche 0,5 VzÄ (pädagogische Fachkraft) pro zusätzlichen Platz.
- Der Träger hat eigenverantwortlich geprüft, dass die notwendigen Versicherungen und die wirtschaftliche Sicherheit den zusätzlichen Platz mit abdecken.

### 2. Verfahrensanpassung/ - vereinfachung

Aufgrund der geschilderten andauernden Notsituation und den weiterhin sehr herausfordernden Entwicklungen wird das aufgezeigte Verfahren der Genehmigung von Überbelegung wie folgt temporär verändert (**Veränderungen zum bisherigen Verfahren sind grau markiert**)

- **Das vorgeschlagene Verfahren hat eine Laufzeit von einem Jahr und endet am 31.07.2024.**
- Stationäre Wohngruppen in bestehenden Regelangeboten – d.h. ausgenommen sind spezielle Betreuungsformen für UMA nach den Übergangslösungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA - können (nicht müssen) gemäß der in der Betriebserlaubnis aktuell genehmigten Platzzahl auf der Grundlage des jeweiligen Leistungsangebots überbelegen.

**Die genehmigte Platzzahl kann wie folgt temporär überschritten werden:**

**1 bis zu 5 Plätze – max. 1 Platz zusätzlich**

**6 bis zu 10 Plätze – max. 2 Plätze zusätzlich**

#### allgemeine Voraussetzungen:

- Es gelten grundsätzlich alle genehmigten fachlichen, räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen des jeweiligen Leistungsangebots auch für die zusätzlichen Plätze.
- **Nach Möglichkeit sollten** zusätzliche Einzelzimmer für jedes/n als Überbelegung aufzunehmende/n Kind/Jugendlichen vorhanden sein. Die Räumlichkeiten sind brand-schutzgeprüft sowie altersentsprechend kindgerecht und kindersicher ausgestattet.
- Jedes zusätzliche Kind bzw. jeder zusätzliche Jugendliche entspricht der jeweiligen Zielgruppe im genehmigten Leistungsangebot.
- Das **pädagogische Fachpersonal** soll pro zusätzlichen Platz **angemessen** erhöht werden. Es gelten hinsichtlich der **Qualifikationen des zusätzlichen Personals die Rahmenbedingungen der Nds. Hinweise** zur Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 ff SGB VIII, Stand: 01.05.2023, sofern in einer Einrichtung aufgrund ihrer besonderen Ausrichtung nicht spezielle Qualifikationen notwendig sein sollten.
- Die notwendigen Versicherungen und die wirtschaftliche Sicherheit decken den zusätzlichen Platz ab (Trägerverantwortung).
- **Jeder Platz für eine mögliche Überbelegung wird in einem vereinfachten Betriebserlaubnisverfahren vom Nds. Landesjugendamt geprüft (Überprüfung hauptsächlich bzgl. Personal und Räumlichkeiten, die kindbezogenen Angaben und das Leistungsangebot werden nicht erneut überprüft). Das Ergebnis wird dem antragstellenden Träger zeitnah per Email mitgeteilt (ggf. vorherige telefonische Zustimmung).**

Hinweis: Die Einrichtungsaufsicht des Nds. Landesjugendamtes kann jederzeit bei Erkenntnissen über den Träger bzw. die Einrichtung, die z. B. aufgrund von Meldungen nach § 47 Satz 1 Nr.1 und Nr. 2 SGB VIII basieren oder bei Nichtbeachtung der sonstigen Voraussetzungen des Betriebserlaubnisverfahrens die Überbelegung untersagen.